

BEBAUUNGSPLAN - TEKTUR - GERNÄCKER 3. ABSCHNITT IN RÖTHLEIN-LANDKREIS SCHWEINFURT M 1/1000

im Bereich der Flurstücks-Nrn. 1435, 1435/1, 1435/2, 1435/3, 1435/4, 1435/5, 1435/6, 1435/7, 1435/8, 1435/9 und 1435/10

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSGEBIETS	
	ÖFFENTL. VERKEHRSSTRASSE	Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde vom 20. 06. 1980 Nr. 24.
	STRASSENGRENZLINIE	
	BAUGRENZE	Heidenfeld, 23. 06. 1980
	ÖFFENTLICHE QUÄFLÄCHEN	
	GARAGEN	Götz
	TRAMSTATION	Erster Bürgermeister
	KINOFELDPLATZ	

WA	I	ANZAHL D. VOLLGESCHOSS
0.4	0.5	GESCHOSSHÖHEN
32°±3°	○	ÖFFENTL. BAUREIHE
		ÖBL. WOHNSTÄTTEN

Begründung: Die Gemeinde wurde Eigentümer der o.g. Flurstücke im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens. Damit die Grundstücke an Bauinteressenten veräußert werden können ist es notwendig, eine Änderung der Dachneigung in Satteldach/Firstrichtung festzusetzen.

B. FÜR HINWEISE

	BAUSTATUS
	GEPLANTE TEILUNGSGRENZEN
	WASSERLEITUNGEN Ø 250/200 VORHANDEN.

- C. TEXTFESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - DAS REBUILT INNERHALB DER GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSGEBIETS WIRD ALS ALLGEM. WOHNGEbiet (WA) FESTGESETZT.
 - ES SIND NUR WOHNRAUMS MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG (E 4 ABN. 4 BAUNVO).
 - NACH DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - DURCH GRUND- U. GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN.
 - DURCH DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSS.
 - DURCH BAUGRENZEN.
 - BAUWEISE**
 - FÜR DEN GESAMTEN BEREICH WIRD DIE ÖFFENTL. BAUWEISE FESTGESETZT.
 - GESTALTUNG**
 - DOPPELHAUSEN U. GARAGENGRUPPEN SIND IN GLEICHER HOHE UND MIT EINER MAX. GESCHOSSHÖHE VON 11,00 m ZULÄSSIG.
 - GARAGEN SIND MIT FLACHDACHEN ODER FLACHNEIGENDEN FLACHDACHEN (MAX. 5°) AUSZUFÜHREN. VOR DEN GARAGEN IST EINE STELLENWEISE VON MIN. 5,00 m EINZUHALTEN.
 - DACHGÄBLEN UND KNIESTÜCKE SIND UNPULVERIG.
 - EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN:
 - PULVERIG RIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER MAX. HOHE VON 1,20 m. BEI AUSFÜHRUNG IN WACHENDRIFT IST DER RAUM ZU HINTERLÄSSEN.
 - EINFRIEDUNGEN SIND UNPULVERIG AN GARAGENVORFLÄCHEN.
 - SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

IM GESAMTEN BEREICH SIND WERBEANLAGEN GEMÄß § 14 ABN. 1 BZGL 2 BAUNVO UNZULÄSSIG.

FÜR GARAGEN DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBUNDLICH FESTGESETZT.

MIT DEM AUFBAU DER ORDNUNGSUNG ST 2277 WIRD TREPPEN-PAARLÄNDE WEGEN DES BAUBEREITS EIN LÄRM-SCHUTZWALL ERRICHTET. LÄNGE UND HOHE RICHTEN SICH NACH DEN 1965/5 (SCHALLSCHUTZ IM STÄDTBAU).

Schweinfurt, den 25. 2. 1980
Geändert: DIPL. ING. H. GREBER
BAUINGENIEUR
97080 SCHWEINFURT
H. Greber

Der Änderung gemäß § 13 BBauG zugestimmt:

Fl.-Nr. 1435/10
H. Hofmann
(H. Hofmann)

Die Gemeinde mit Beschluß vom 14. MRZ. 1980
der Änderung zugestimmt.

Götz
Erster Bürgermeister

